



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **24/42/05G**
Vom **16.10.2024**
P240556

Kantonale Volksinitiative für ein "Neues Stadtaubenkonzept Kanton Basel-Stadt"

24.0556.01, Bericht des RR vom 21.08.2024

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 24.0556.01 vom 21. August 2024, beschliesst:

Die mit 3'035 Unterschriften zustande gekommene unformulierte kantonale Volksinitiative für ein "Neues Stadtaubenkonzept Kanton Basel-Stadt" wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

://: Überweisung an RR zur Berichterstattung innert sechs Monaten

Die Volksinitiative wird gemäss § 18 Abs. 3 lit.b IRG dem Regierungsrat zur Berichterstattung innert sechs Monaten überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss §16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.

Frist: 16.04.2025